

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Gesetz über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung

A. Problem und Ziel

Die Möglichkeit der großen Straf- und Jugendkammern, in geeigneten Fällen in reduzierter Besetzung mit zwei statt drei Berufsrichtern zu verhandeln (Besetzungsreduktion), zuletzt verlängert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2348), läuft am 31. Dezember 2011 aus.

Gestützt auf die Ergebnisse der nach der letzten Verlängerung durchgeführten Evaluierung der bisherigen Anwendungspraxis soll eine unbefristete Regelung geschaffen werden.

B. Lösung

Die Möglichkeit, mit zwei statt drei Berufsrichtern zu verhandeln, wird grundsätzlich beibehalten.

Durch den Entwurf werden die Begriffe „Umfang“ und „Schwierigkeit der Sache“ konturiert. Darüber hinaus wird für die Fälle, in denen die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist, stets eine Besetzung von drei Berufsrichtern vorgesehen. Bei den Regelungen zur Besetzung der großen Jugendkammer wird zusätzlich jugendstrafrechtlichen Besonderheiten Rechnung getragen.

C. Alternativen

Eine nochmalige Verlängerung der derzeit befristet geltenden Vorschriften soll ausweislich der Begründung der letzten Verlängerung nicht mehr in Betracht kommen.

Ohne eine gesetzliche Neuregelung müssten die großen Straf- und Jugendkammern ab Januar 2012 stets wieder in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen verhandeln.

Die schlichte Entfristung der geltenden Regelung widerspräche der Absicht des historischen Gesetzgebers, der die Besetzungsreduktion zur Bewältigung von wiedervereinigungsbedingten Mehrbelastungen nur für eine vorübergehende Zeit einführen wollte.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Neuregelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugsaufwand

Den Ländern können gewisse, jedoch nicht genau quantifizierbare Mehrausgaben entstehen.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, oder für die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Referentenentwurf für ein

Gesetz über die Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 74 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9a eingefügt:

„9a. der Nachstellung mit Todesfolge (§ 238 Absatz 3 des Strafgesetzbuches),“.
 - b) In den Nummern 11 und 12 wird jeweils die Angabe „§ 239a Abs. 2“ durch die Angabe „§ 239a Absatz 3“ ersetzt.
 - c) In Nummer 26 wird am Ende ein Komma eingefügt.
 - d) Nach Nummer 26 werden die folgenden Nummern 27 und 28 eingefügt:

„27. der schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften mit Todesfolge (§ 330a Absatz 2 des Strafgesetzbuches),

28. der Körperverletzung im Amt mit Todesfolge (§ 340 Absatz 3 in Verbindung mit § 227 des Strafgesetzbuches)“.
2. § 74c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Versicherungsaufsichtsgesetz“ ein Komma und die Wörter „dem Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz“ eingefügt.
 - b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Bankrotts,“ die Wörter „der Verletzung der Buchführungspflicht,“ eingefügt.
 - c) Nummer 6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) des Betruges, des Computerbetruges, der Untreue, des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt, des Wuchers, der Vorteilsannahme, der Bestechlichkeit, der Vorteilsgewährung und der Bestechung,“.
 - d) In Nummer 6 Buchstabe b werden die Wörter „dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie“ gestrichen.
3. § 74f Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Im Fall des § 66b des Strafgesetzbuches gilt § 462a Absatz 3 Satz 2 und 3 der Strafprozessordnung entsprechend.

(4) In Verfahren, in denen über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist, ist die große Strafkammer mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt. Bei Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung wirken die Schöffen nicht mit.“

4. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Strafkammer über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung. Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, beschließt sie hierüber bei der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung. Sie beschließt eine Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen, wenn

1. sie als Schwurgericht zuständig ist,
2. die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist oder
3. nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Im Übrigen beschließt die große Strafkammer eine Besetzung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen.

(3) Die Mitwirkung eines dritten Richters nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 ist in der Regel notwendig, wenn die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird oder die große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.

(4) Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen oder ist die Hauptverhandlung ausgesetzt worden, kann die jeweils zuständige Strafkammer erneut nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 über ihre Besetzung beschließen.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird folgender § 41 angefügt:

(1) Für Verfahren, die vor dem 1. Januar 2012 beim Landgericht anhängig geworden sind, sind die §§ 74, 74c und 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Hat die Staatsanwaltschaft in Verfahren, in denen über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist, die Akten dem Vorsitzenden des zuständigen Gerichts vor dem 1. Januar 2012 übergeben, ist § 74f des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 33a wird wie folgt gefasst:

„§ 33a

Besetzung des Jugendschöffengerichts“.

2. § 33b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 33b

Besetzung der Jugendkammer“.

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens beschließt die große Jugendkammer über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung. Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, beschließt sie hierüber bei der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung. Sie beschließt eine Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen, wenn

1. die Sache nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74e des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört,
2. ihre Zuständigkeit nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 begründet ist oder
3. nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint.

Im Übrigen beschließt die große Jugendkammer eine Besetzung mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen.

(3) Die Mitwirkung eines dritten Richters ist nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in der Regel notwendig, wenn

1. die Jugendkammer die Sache nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 übernommen hat,
2. die Hauptverhandlung voraussichtlich länger als zehn Tage dauern wird oder
3. die Sache eine der in § 74c Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes genannten Straftaten zum Gegenstand hat.

(4) In Verfahren über die Berufung gegen ein Urteil des Jugendschöffengerichts gilt Absatz 2 entsprechend. Die große Jugendkammer beschließt ihre Besetzung mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen auch dann, wenn mit dem angefochtenen Urteil auf eine Jugendstrafe von mehr als vier Jahren erkannt wurde.

(5) Ist eine Sache vom Revisionsgericht zurückverwiesen oder die Hauptverhandlung ausgesetzt worden, kann die jeweils zuständige Jugendkammer erneut nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 über ihre Besetzung beschließen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.

3. Dem § 108 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beschluss einer verminderten Besetzung in der Hauptverhandlung (§ 33b) ist nicht zulässig, wenn die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.“

4. § 121 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Für Verfahren, die vor dem 1. Januar 2012 bei der Jugendkammer anhängig geworden sind, ist § 33b Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Hat die Staatsanwaltschaft in Verfahren, in denen über die im Urteil vorbehaltenen oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist, die Akten dem Vorsitzenden des zuständigen Gerichts vor dem 1. Januar 2012 übergeben, ist § 74f des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Entwurfs

Gemäß § 76 Absatz 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind die großen Strafkammern mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Dies gilt ausnahmslos, sofern die große Strafkammer als Schwurgericht entscheidet. Im Übrigen hat das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege (RpflEntlG) vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) in § 76 Absatz 2 GVG für die großen Strafkammern die Möglichkeit eingeführt, in der Hauptverhandlung in der Besetzung mit zwei Berufsrichtern und zwei Schöffen zu verhandeln, sofern nicht nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Richters notwendig erscheint. Eine vergleichbare Situation besteht im Bereich der Jugendgerichtsverfassung. Hier wurde durch Artikel 7 Nummer 2 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege für die großen Jugendkammern ebenfalls eine Regelung zur Besetzungsreduktion geschaffen (§ 33b Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes [JGG]).

Mit der Einführung der Möglichkeit einer Besetzungsreduktion bei den großen Straf- und Jugendkammern hatte das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege insbesondere der „Notsituation der Justiz in den neuen Ländern“ Rechnung tragen wollen (vgl. BT-Drs. 12/1217, S. 61).

Die Maßnahmen galten zunächst befristet bis zum 28. Februar 1998 (vgl. Artikel 15 Absatz 2 RpflEntlG). Anschließend wurden sie meist im Zweijahresrhythmus verlängert, zuletzt durch das Gesetz vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2348) befristet bis zum 31. Dezember 2011.

Nach der Begründung des Entwurfs des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (vgl. BT-Drs. 16/10570, S. 3) sollte die Anwendungspraxis der Besetzungsreduktion umfassend evaluiert werden, um hierauf gestützt eine endgültige Entscheidung über die Ausgestaltung der Regelung treffen zu können.

Durch das Bundesministerium der Justiz und das Bundesamt für Justiz wurden im Jahre 2009 zwei Gutachtenaufträge erteilt: zum einen an die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes, zum anderen an die Professoren Dölling (Heidelberg) und Feltes (Bochum).

Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes spricht sich gegen eine unbefristete Fortgeltung des § 76 Absatz 2 GVG und des § 33b Absatz 2 JGG aus (vgl. Gutachten der Großen Strafrechtskommission, Ergebnisse der Sitzung vom 3. bis 8. August 2009). Sie sieht in einer ausnahmslosen Zweierbesetzung der großen Straf- und Jugendkammern keine Problemlösung. Die Dreierbesetzung habe grundsätzlich Vorteile gegenüber der Zweierbesetzung. Die Kommission geht aber davon aus, dass eine Rückkehr zur ausschließlichen Dreierbesetzung mit der gegenwärtigen Haushaltslage unvereinbar und auch rechtsstaatlich nicht in allen Fällen geboten sei, weil eine Vielzahl von Verfahren ohne durchgreifende Bedenken in der Zweierbesetzung bearbeitet werden könne.

Im Rahmen des Forschungsprojekts der Professoren Dölling und Feltes wurden insbesondere Rechtsprechung, Literatur, Justizstatistiken und zahlreiche Akten ausgewertet, Befragungen durchgeführt und Hauptverhandlungen beobachtet (vgl. Endbericht über das Forschungsvorhaben vom 15. März 2011). Der Anteil der Hauptverhandlungen mit zwei Berufsrichtern sei kontinuierlich von durchschnittlich 43 Prozent im Jahre 1994 bis auf 78 Prozent im Jahre 2009 gestiegen. Regionale Unterschiede seien feststellbar. Die gesetzli-

chen Kriterien würden großzügig in Richtung der Zweierbesetzung gehandhabt. Je höher die Komplexität eines Falles, desto häufiger sei aber in Dreierbesetzung verhandelt worden. Die in Zweierbesetzung ergangenen Entscheidungen würden nicht häufiger angefochten, auch die Erfolgsaussichten einer Revision seien nicht höher.

Der Bundesgerichtshof (Beschluss vom 7. Juli 2010, 5 StR 555/09) hat die Kriterien für die Besetzungsentscheidung und das bei der Besetzungsentscheidung einzuhaltende Verfahren konkretisiert. Es ist insbesondere entschieden worden, dass die großen Straf- und Jugendkammern bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale „Umfang“ und „Schwierigkeit der Sache“ über einen weiten Beurteilungsspielraum verfügten. Bei Zweifeln, welche Gerichtsbesetzung für die sachgerechte Verfahrensbehandlung geboten ist, gebühre der Dreierbesetzung wegen ihrer gegenüber der reduzierten Besetzung strukturellen Überlegenheit der Vorrang. Die Rechtspraxis spiegele den gebotenen sensiblen Umgang mit der Besetzungsreduktion derzeit nicht wider; anders sei ihre oftmals überwiegende, bei manchen Landgerichten ausschließliche Inanspruchnahme nicht erklärlich. Es sei angezeigt, den der Beurteilung des Tatrichters unterstehenden Rechtsbegriff des Umfangs der Sache dahingehend zu konturieren, dass zumindest bei einer im Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens absehbaren Verhandlungsdauer von wenigstens zehn Hauptverhandlungstagen von der Mitwirkung eines dritten Berufsrichters grundsätzlich nicht abgesehen werden darf.

In der Literatur liegen unterschiedliche Stellungnahmen zur Besetzungsreduktion vor. Auf der einen Seite wird die Ansicht vertreten, dass sich die Besetzungsreduktion bewährt habe (vgl. Weber, in: ZRP 1997, 134 ff.). Auf der anderen Seite wird die Meinung geäußert, dass die Besetzungsreduktion zu Qualitätseinbußen geführt habe (vgl. Rissing-van Saan, in: Festschrift für Krey, S. 431 ff.). Unter den die Besetzungsreduktion kritisch beurteilenden Stimmen wird darauf hingewiesen, dass es zwar Verfahren gebe, die sich ohne größere rechtliche oder tatsächliche Probleme mit zwei Berufsrichtern bewältigen ließen (vgl. Rissing-van Saan a. a. O.). Bei besonders schwerwiegenden Entscheidungen, insbesondere wenn die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus in Betracht kommt, solle aber zwingend in der Besetzung von drei Berufsrichtern entschieden werden (vgl. Rieß, in: Festschrift für Schöch, S. 895 ff.; Rissing-van Saan a. a. O.). Im Übrigen sollten die Tatbestandsmerkmale „Umfang“ und „Schwierigkeit“ der Sache durch Regelbeispiele konkretisiert werden (vgl. Rissing-van Saan a. a. O.; Rieß a. a. O.).

Unter Berücksichtigung insbesondere der Ergebnisse der in Auftrag gegebenen Gutachten, der Rechtsprechung und der Literatur sieht der Entwurf im Einzelnen folgende Punkte vor:

1. Keine weitere Verlängerung der derzeit geltenden Regelung

Eine nochmalige Verlängerung der derzeit befristeten Regelung ist nicht erforderlich. Die wiedervereinigungsbedingten Gründe, die ursprünglich zur Einführung der Besetzungsreduktion geführt haben, sind nicht mehr gegeben. Die Ergebnisse der nach der letzten Verlängerung durchgeführten Evaluierung liegen vor und ermöglichen eine endgültige Entscheidung über die künftige Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern.

2. Keine unbefristete Fortdauer der derzeit geltenden Regelung

Nach der Begründung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege sollte die Möglichkeit der Besetzungsreduktion nur für einen vorübergehenden Zeitraum gelten (vgl. BT-Drs. 12/1217, S. 47). Die Beteiligung mehrerer Berufsrichter neben dem Vorsitzenden sei besonders geeignet, Aufgaben in der Hauptverhandlung sachgerecht aufzuteilen, den Tatsachenstoff intensiver zu würdigen und schwierige Rechtsfragen besser zu bewältigen (vgl. BT-Drs. 12/1217, S. 46). Die mit der Besetzungsreduktion

verbundene Gefahr, Qualität bezüglich der Entscheidungen einzubüßen, sah man zwar, glaubte aber, sie im Hinblick auf die besondere Lage für eine vorübergehende Zeit in Kauf nehmen zu können (vgl. BT-Drs. 12/1217, S. 47).

3. Keine Rückkehr zur alten Rechtslage

Ohne gesetzliche Neuregelung müssten die großen Straf- und Jugendkammern ab Januar 2012 in der Hauptverhandlung wieder stets mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt sein. Eine solche Besetzung erscheint aber nicht in allen Fällen erforderlich. Insbesondere dann, wenn ein Fall weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufweist, kann der Verfahrensstoff auch in reduzierter Besetzung ohne Qualitätseinbußen bewältigt werden.

4. Zwingende Dreierbesetzung bei besonders schwerwiegenden Entscheidungen

Ob die großen Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung mit drei Berufsrichtern besetzt sind, hängt nach der derzeit geltenden Regelung davon ab, ob es sich um eine Schwurgerichtssache handelt oder ob nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig erscheint.

Selbst wenn die Anordnung besonders einschneidender Folgen, wie die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in Betracht kommt, muss nach geltendem Recht nicht stets ein dritter Berufsrichter mitwirken.

Dies steht im Widerspruch zu anderen gesetzlichen Regelungen. Wird die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht im Urteil angeordnet, sondern wird in einem späteren Verfahren über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung entschieden, müssen schon nach der bisherigen Rechtslage drei Berufsrichter mitwirken (vgl. § 74f Absatz 3 GVG). Im Rahmen der Strafvollstreckung muss die Strafvollstreckungskammer im Verfahren über die Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder in einem psychiatrischen Krankenhaus ebenfalls mit drei Berufsrichtern entscheiden (vgl. § 78b Absatz 1 Nummer 1 GVG).

Künftig sollen die großen Straf- und Jugendkammern deswegen auch dann zwingend mit drei Berufsrichtern besetzt sein, wenn die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist.

5. Regelmäßige Dreierbesetzung

Die Beteiligung mehrerer Berufsrichter neben dem Vorsitzenden ist geeignet, Aufgaben insbesondere in der Hauptverhandlung sachgerecht aufzuteilen, den Verfahrensstoff intensiver zu würdigen und schwierige Rechtsfragen besser zu bewältigen.

Es erscheint angezeigt, die unbestimmten Rechtsbegriffe „Umfang“ und „Schwierigkeit der Sache“ zu konturieren. Ist eine Hauptverhandlungsdauer von mehr als zehn Tagen absehbar, ist wegen des großen Umfangs der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters regelmäßig erforderlich. In Wirtschaftsstrafsachen ist wegen der Schwierigkeit der Sache in der Regel die Besetzung mit drei Berufsrichtern angezeigt.

Sollte im Einzelfall bei einer solchen Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters nicht notwendig erscheinen, besteht die Möglichkeit, von der Regel abzuweichen. Dies käme beispielsweise bei weniger komplexen Verfahren in Betracht, wenn deren Umfang allein durch eine Vielzahl für sich jeweils sehr einfach liegenden Fällen bedingt ist (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 7. Juli 2010, 5 StR 555/09).

6. Möglichkeit der Neuentscheidung nach Aussetzung der Hauptverhandlung

Mit dem Gesetz zur Verlängerung der Besetzungsreduktion vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1756) ist die Möglichkeit geschaffen worden, nach Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht erneut über die Besetzung zu entscheiden. Eine neue Entscheidung über die Besetzung soll künftig auch dann möglich sein, wenn die Hauptverhandlung ausgesetzt worden ist.

7. Regelung des Entscheidungszeitpunkts bei eröffneten Hauptverfahren

Grundsätzlich entscheidet die große Strafkammer bei der Eröffnung des Hauptverfahrens über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung.

Bisher war nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, wann hierüber in den Fällen zu entscheiden ist, in denen das Hauptverfahren bereits eröffnet ist. Hält etwa das Amtsgericht nach Beginn der Hauptverhandlung die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts für begründet und verweist es die Sache an dieses, so hat der Verweisungsbeschluss die Wirkung eines das Hauptverfahren eröffnenden Beschlusses. Als weiteres Beispiel sei die Möglichkeit der Neuentscheidung über die Besetzung in der Hauptverhandlung nach Zurückverweisung der Sache durch das Revisionsgericht genannt.

Der Entscheidungszeitpunkt für solche Fälle wird nunmehr ausdrücklich geregelt: Ist das Hauptverfahren bereits eröffnet, beschließt die große Strafkammer über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung bei der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden.

8. Besonderheiten für die Jugendgerichtsverfassung

Für eine zwingende Dreierbesetzung sind bei der großen Jugendkammer im Wesentlichen die gleichen Fallgruppen wie bei der großen Strafkammer vorzusehen (vgl. Nummer 4). Aus systematischen Gründen bzw. wegen nicht völlig deckungsgleicher Bezugsvorschriften sind jedoch teilweise in dem neuen § 33b Absatz 2 JGG abweichende Beschreibungen der Fallgruppen vorzusehen.

Außerdem sind als Regelbeispiel für die Dreierbesetzung bei der großen Jugendkammer zusätzlich zu den Fallgruppen bei der großen Strafkammer (vgl. Nummer 5) die Fälle vorzusehen, in denen die Jugendkammer die Sache wegen des besonderen Umfangs vom Jugendschöffengericht übernommen hat.

Anders als die große Strafkammer kann die große Jugendkammer auch als Berufungsgericht zuständig sein. Deshalb ist auch insoweit eine Regelung zur Entscheidung über die Besetzung angezeigt.

9. Sonstige Änderungen

Neben der Regelung der Besetzung der Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung sollen die Zuständigkeitskataloge der Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafkammern geringfügig geändert werden. Zum einen geht es um die Korrektur von falschen Verweisungen, zum anderen um sachgerechte Ergänzungen der jeweiligen Zuständigkeiten.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Jugendgerichtsgesetzes sowie für die Aufhebung des Gesetzes zur Ent-

lastung der Rechtspflege aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

III. Gesetzesfolgen; Nachhaltigkeitsaspekte

Die Neuregelung der Besetzung der Straf- und Jugendkammern in der Hauptverhandlung dürfte im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage zu einem nicht genau bezifferbaren höheren Personalbedarf und damit voraussichtlich zu höheren Personalkosten für die Länder führen.

Dabei ist zu beachten, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Verfahren, in denen künftig zwingend oder regelmäßig in Dreierbesetzung zu verhandeln ist, schon nach der bestehenden Rechtslage („Umfang“ oder „Schwierigkeit der Sache“) die Mitwirkung eines dritten Richters geboten sein dürfte.

Ohne eine gesetzliche Neuregelung müssten die großen Straf- und Jugendkammern ab Januar 2012 wieder stets mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt sein, was zu einem deutlich höheren, aber immer noch überschaubaren Personalmehrbedarf führen würde. So würde sich etwa der Personalmehrbedarf für Rheinland-Pfalz nach dortigen Schätzungen aus dem Jahre 2008 auf sieben Richterstellen belaufen.

Die Änderung der Zuständigkeitskataloge der Schwurgerichts- und Wirtschaftsstrafkammern dürfte angesichts der wenigen von der Änderung erfassten Fälle zu keinem nennenswerten Personalmehrbedarf führen.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sowie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, oder für die sozialen Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Es werden zudem keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die befristete Möglichkeit der großen Straf- und Jugendkammern, in geeigneten Fällen in reduzierter Besetzung mit zwei statt drei Berufsrichtern zu verhandeln, kann nach den Ergebnissen einer Evaluierung der Anwendungspraxis in eine unbefristete Regelung umgewandelt werden. Ohne die gesetzliche Neuregelung müssten die großen Straf- und Jugendkammern ab Januar 2012 stets wieder in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen verhandeln. Eine solche Besetzung erscheint aber nicht in allen Fällen erforderlich. Insbesondere dann, wenn ein Fall weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufweist, kann der Verfahrensstoff auch in reduzierter Besetzung ohne Qualitätseinbußen bewältigt werden.

IV. Rechtsvereinfachung

Der Gesetzentwurf macht das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege entbehrlich.

V. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 74 Absatz 2 Satz 1)

Zu Buchstaben a, c und d

Die Nachstellung mit Todesfolge, die schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften mit Todesfolge und die Körperverletzung im Amt mit Todesfolge sind derzeit die einzigen den Tod eines Menschen voraussetzenden Verbrechenstatbestände des Strafgesetzbuches (StGB), die nicht in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fallen. Es erscheint systemgerecht, den Zuständigkeitskatalog um diese im Strafgesetzbuch normierten Verbrechenstatbestände zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Die unrichtigen Verweisungen auf § 239a Absatz 2 StGB werden korrigiert. Der in § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 GVG genannte erpresserische Menschenraub mit Todesfolge ist in § 239a Absatz 3 StGB geregelt, die in § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 12 GVG aufgeführte Geiselnahme mit Todesfolge in § 239b Absatz 2 in Verbindung mit § 239a Absatz 3 StGB.

Zu Nummer 2 (§ 74c Absatz 1 Satz 1)

Zu Buchstabe a

Die Wirtschaftsstrafkammern verfügen über besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens. Bereits nach der geltenden Rechtslage sind sie gemäß § 74c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GVG für Straftaten nach den Gesetzen über das Bank-, Depot-, Börsen- und Kreditwesen sowie nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz und dem Wertpapierhandelsgesetz zuständig. Es erscheint systemgerecht, die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern um Straftaten nach dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Das Fachwissen der Wirtschaftsstrafkammern ist insbesondere auch für die Beurteilung der im vierundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches aufgeführten Insolvenzstraftaten erforderlich. Durch die Ergänzung um die Verletzung der Buchführungspflicht gemäß § 283b StGB wird die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern für die Insolvenzstraftaten des vierundzwanzigsten Abschnitts des Strafgesetzbuchs vervollständigt.

Zu Buchstabe c

Derzeit sind die Wirtschaftsstrafkammern unter anderem für die Straftaten der Vorteilsgewährung und der Bestechung zuständig, soweit zur Beurteilung des Falles besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind. Es erscheint systemgerecht, die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern um die der Vorteilsgewährung und der Bestechung spiegelbildlich gegenüberstehenden Delikte der Vorteilsannahme und der Bestechlichkeit zu ergänzen.

Zu Buchstabe d

Durch das Gesetz zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842) wurden die Strafvorschriften des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch in das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz) übernommen. Zugleich wurde die Zuständigkeit der Wirtschaftsstrafkammern um Straftaten

nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz erweitert. Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch enthält seitdem keine Strafvorschriften mehr; § 74 c Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe b GVG wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 3 (§ 74f)

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine durch die Umgestaltung der §§ 76 GVG, 33b JGG bedingte Folgeänderung. Für Verfahren, in denen über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung zu entscheiden ist, wird die Besetzung der großen Strafkammern nunmehr abschließend in Absatz 4 geregelt.

Zu Absatz 4

Bei der nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist schon nach der bisherigen Rechtslage eine Besetzungsreduktion ausgeschlossen (vgl. § 74f Absatz 3 GVG). Es erscheint systemgerecht, dass die große Strafkammer künftig auch bei der Verhandlung über die im Urteil vorbehaltene Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung mit drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt sein muss. Denn auch die Entscheidung über die im Urteil vorbehaltene Unterbringung in der Sicherungsverwahrung kann besonders einschneidende Folgen haben.

Zu Nummer 4 (§ 76)

Zu Absatz 2

In Anlehnung an die derzeit geltende Rechtslage wird in Satz 1 geregelt, dass die große Strafkammer bei Eröffnung des Hauptverfahrens über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung entscheidet. Während ein Beschluss bisher nur für den Fall der reduzierten Kammerbesetzung zwingend vorgesehen war, ist aus Gründen der Klarheit künftig stets über die Besetzung zu beschließen. Dies entspricht auch der Übung vieler Strafkammern, die bereits nach der geltenden Rechtslage in jedem Verfahren über ihre Besetzung beschließen.

Für Fälle, in denen das Hauptverfahren bereits eröffnet ist, wird in Satz 2 der Entscheidungszeitpunkt nunmehr ausdrücklich gesetzlich geregelt. In diesen Fällen beschließt die große Strafkammer über ihre Besetzung in der Hauptverhandlung bei der Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung durch den Vorsitzenden.

Nach der geltenden Rechtslage ist die große Strafkammer in der Hauptverhandlung mit drei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen besetzt, wenn sie als Schwurgericht zuständig ist oder nach dem Umfang oder der Schwierigkeit der Sache die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters notwendig erscheint. Künftig soll die große Strafkammer darüber hinaus auch dann zwingend mit drei Berufsrichtern besetzt sein, wenn die Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung, deren Vorbehalt oder die Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist (Satz 3). Dies erscheint wegen der besonders einschneidenden Wirkung dieser freiheitsentziehenden Maßregeln sachgerecht.

Liegt keine der in Satz 3 aufgeführten Fallgruppen vor, beschließt nach Satz 4 die große Strafkammer ihre Besetzung mit zwei Berufsrichtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei Schöffen.

Zu Absatz 3

Die Begriffe „Umfang“ und „Schwierigkeit der Sache“ werden konturiert. Ist eine Verfahrensdauer von mehr als zehn Hauptverhandlungstagen absehbar oder ist die große Straf-

kammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig, ist die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters in der Regel notwendig. Sollte im Einzelfall die Mitwirkung eines dritten Berufsrichters nicht notwendig erscheinen, besteht die Möglichkeit, von der Regel abzuweichen.

Zu Absatz 4

Nach Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht kann nach der geltenden Rechtslage erneut über die Besetzung beschlossen werden. Eine neue Entscheidung über die Besetzung soll künftig auch dann möglich sein, wenn die Hauptverhandlung ausgesetzt worden ist.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

§ 41 enthält Überleitungsvorschriften, die in ihrem Anwendungsbereich Artikel 316e Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) als lex posterior vorgehen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass auf die vor dem 1. Januar 2012 beim Landgericht eingegangenen Verfahren die §§ 74, 74c und 76 GVG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden sind. Auf die danach eingehenden Verfahren sind die jeweiligen Vorschriften in ihrer neuen Fassung anzuwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bezieht sich auf Verfahren, in denen über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung gemäß § 275a der Strafprozessordnung zu entscheiden ist. Hat die Staatsanwaltschaft die Akten vor dem 1. Januar 2012 dem Vorsitzenden übergeben, ist § 74f GVG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden. Werden die Akten danach übergeben, findet § 74f GVG in der neuen Fassung Anwendung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 33a)

Da § 33a bisher noch nicht über eine amtliche Überschrift verfügt, wird ihm eine solche nunmehr vorangestellt.

Zu Nummer 2 (§ 33b)

Zu Buchstabe a

§ 33b wird eine amtliche Überschrift vorangestellt.

Zu Buchstabe b

§ 33b Absatz 2 trifft Regelungen zur zwingenden Dreierbesetzung der großen Jugendkammer entsprechend dem neuen § 76 Absatz 2 GVG (s. die dortige Begründung). Nach Satz 3 Nummer 1 ist diese wie nach bisheriger Rechtslage vorgeschrieben, wenn nach den allgemeinen Vorschriften einschließlich der Regelung des § 74e GVG die Sache zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehört. Nach Satz 3 Nummer 2 ist künftig die Jugendkammer auch dann zwingend mit drei Berufsrichtern zu besetzen, wenn ihre Zuständigkeit nach § 41 Absatz 1 Nummer 5 JGG begründet ist, das heißt in den Fällen, in denen eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwarten ist oder eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Betracht kommt. Hierfür sind dieselben Gründe maßgeblich wie bei § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 GVG (vgl. A. I unter Nummer 4). In

Satz 3 Nummer 3 ist schließlich der bereits nach bisheriger Rechtslage vorgesehene Fall der Erforderlichkeit wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Sache angeführt.

Die Begriffe „Umfang“ und „Schwierigkeit der Sache“ werden durch die Nennung von Regelbeispielen in Absatz 3 konturiert. Zusätzlich zu den in dem neuen § 76 Absatz 3 GVG geregelten Fällen ist hier ein weiteres Regelbeispiel vorzusehen (Absatz 3 Nummer 1), wenn die Zuständigkeit der Jugendkammer nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 JGG begründet ist. Da eine Übernahme der durch das Jugendschöffengericht vorgelegten Sache allein wegen des besonderen Umfangs erfolgt, wird die Mitwirkung eines dritten Richters regelmäßig geboten sein. Die gegenüber dem neuen § 76 Absatz 3 GVG abweichende Formulierung in Absatz 3 Nummer 3 beruht lediglich darauf, dass die Jugendkammer nicht als „Wirtschaftsstrafkammer“ tätig wird.

Die Fortentwicklung des § 33b Absatz 2 durch die Rechtsprechung aufgreifend, wonach eine Entscheidung über die Besetzung der großen Jugendkammer auch im Berufungsverfahren möglich ist, werden im Absatz 4 Regelungen zur Besetzung der großen Jugendkammer als Berufungsgericht getroffen.

Satz 1 bestimmt nun ausdrücklich, dass die in Absatz 2 getroffenen Regelungen für die Besetzung als Berufungskammer entsprechend gelten.

Nach Satz 2 ist die große Jugendkammer im Berufungsverfahren außerdem zwingend mit drei Berufsrichtern zu besetzen, wenn mit dem angefochtenen Urteil auf eine Jugendstrafe von mehr als vier Jahren erkannt wurde. Diese Regelung ist wegen der weit reichenden Sanktionsmacht des Jugendschöffengerichts sowie zur Schaffung einer „Gleichwertigkeit“ in der Besetzung der Rechtsmittelgerichte im allgemeinen Strafrecht und Jugendstrafrecht angezeigt. Denn im Strafverfahren gegen Erwachsene ist bei der Erwartung einer Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren das Landgericht bereits erstinstanzlich zuständig. Gegen ein Urteil der mit mindestens zwei Berufsrichtern besetzten Strafkammer steht erwachsenen Angeklagten die Revision zum (voll besetzten) Bundesgerichtshof offen. Legen dagegen verurteilte Jugendliche oder Heranwachsende gegen das Urteil des Jugendschöffengerichts, dessen Sanktionskompetenz nicht wie die des allgemeinen Schöffengerichts nach § 24 Absatz 1 Nummer 2 GVG beschränkt ist, Berufung ein, führt die Alternativität der Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren (§ 55 Absatz 2 JGG) dazu, dass die nach Jugendstrafrecht verurteilten Jugendlichen oder Heranwachsenden als Berufungsführer grundsätzlich keine Revision mehr zum (voll besetzten) Oberlandesgericht einlegen können.

Wie nach dem neuen § 76 Absatz 4 GVG kann auch die große Jugendkammer nach Zurückverweisung einer Sache durch das Revisionsgericht oder nach Aussetzung der Hauptverhandlung erneut über ihre Besetzung entscheiden. Die Vorschrift in Absatz 5 tritt an die Stelle des bisherigen Absatzes 2 Satz 2.

Zu Nummer 3 (§ 108 Absatz 3)

Entsprechend den Wertungen, die dem neuen § 33b Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 JGG und dem neuen § 76 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 GVG zugrunde liegen, ist die Besetzung der großen Jugendkammer mit drei Berufsrichtern auch bei Heranwachsenden, die nach allgemeinem Strafrecht zu behandeln sind, zwingend zu beschließen, wenn die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, allein oder neben der Strafe, oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zu erwarten ist.

Zu Nummer 4 (§ 121 Absatz 2 und 3)

Mit der Überleitungsvorschrift in Absatz 2 wird geregelt, dass auf die vor dem 1. Januar 2012 bei der Jugendkammer eingegangenen Verfahren § 33b Absatz 2 JGG in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden ist. Auf die danach eingehenden Verfahren ist § 33b Absatz 2 bis 5 JGG in der neuen Fassung anzuwenden.

Die Überleitungsvorschrift des Absatzes 3 bezieht sich auf Verfahren, in denen über die im Urteil vorbehaltene oder die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 7 Absatz 2 und 3 sowie § 106 Absatz 3, 5 und 6 JGG zu entscheiden ist. Der Regelung des neuen § 41 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend, soll für die Besetzung der Jugendkammer auch in diesen Fällen das bisherige Recht gelten, wenn die Akten dem Vorsitzenden des zuständigen Gerichts von der Staatsanwaltschaft vor dem 1. Januar 2012 (nach § 81a Absatz 1 JGG in Verbindung mit § 275a Absatz 1 StPO oder nach § 81a Absatz 2 JGG bzw. – in sogenannten Altfällen des Rechts der Sicherungsverwahrung – nach den gemäß Artikel 316e Absatz 1 EGStGB maßgeblichen Vorschriften) übergeben worden sind.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Es ist nicht erforderlich, das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege weiter vorzuhalten. Nach dem 31. Dezember 2011 wäre die Überleitungsvorschrift des Artikels 14 Absatz 6 RPfEntlG die einzig verbliebene Vorschrift. Sie war für den – wegen des Entwurfs nicht eintretenden – Fall vorgesehen, dass § 76 Absatz 2 GVG aufgrund Fristablaufs außer Kraft tritt und dadurch die zuvor geltende Rechtslage wiederhergestellt wird.

Satz 2 regelt daher das Außerkrafttreten des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege.